



ALLMANDLE • BESENFELD • EISENBACH
ERZGRUBE • GÖTTELFINGEN • HOCHDORF
MORGENTAL • OMERSBACH • SCHERNBACH
SCHORRENTAL • URNAGOLD

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seewald im Landkreis Freudenstadt zum 01.01.2019



Vorwort

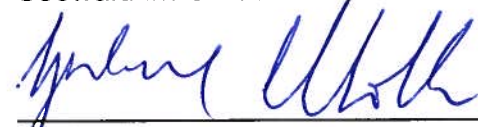
Es war ein langer und sehr schwieriger Reformprozess, bis die verbindlichen Rechtsgrundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg vorlagen. Zwischenzeitlich steht auch fest, dass alle Kommunen ab spätestens 2020 das neue Recht anwenden müssen. Seewald hat sich dazu entschieden das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen.

Über mehr als zwei Jahre hinweg wurde die zur Implementierung des Ressourcenverbrauchskonzepts erforderliche Vermögenserfassung und –bewertung mit viel Akribie durchgeführt. Dies konnte vollständig im eigenen Hause, ohne die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, bewerkstelligt werden. Eine Herausforderung war der personelle Wechsel des Fachbediensteten für das Finanzwesen während des Umstellungsprozesses auf das NKHR sowie der zweimalige Wechsel des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin während des Erstellungsprozesses der Eröffnungsbilanz.

Als Ergebnis dieser Bemühungen kann nun die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Seewald zum 1. Januar 2019 vorgelegt werden. Mit dieser Eröffnungsbilanz wird die Finanzsituation nun erstmals vollständig und umfassend dargestellt. Die Haushaltswirtschaft bekommt kaufmännische Aussagekraft, deren Sinnzusammenhang sich aus dem Blickwinkel der öffentlichen Hand und den Besonderheiten einer Kommune erschließt.

Aufgrund der Wahlmöglichkeiten zur erstmaligen Vermögensbewertung und der Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf die Produktgestaltung wird zukünftig ein interkommunaler Vergleich nur unter genauer Betrachtung der Sachlage und unter Berücksichtigung der Sondersituationen in den einzelnen Kommunen möglich sein. Inzwischen wurde auch für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss ein Kennzahlenset verbindlich vorgegeben, dass eine Analyse der langfristigen Entwicklung und ein Vergleich mit anderen Kommunen unter Berücksichtigung der Sondersituationen in den einzelnen Gemeinden erlaubt. Entscheidungen sind nun auf Grundlage der Ertragslage und der Liquiditätslage möglich. Zudem sind in der kommunalen Doppik die Vermögenswerte der Gemeinde erfasst. Durch die Abschreibungen wird der Ressourcenverzehr wieder erwirtschaftet.

Seewald im Oktober 2021



Gerhard Müller
Bürgermeister



Tobias Roller
Fachbediensteter für das Finanzwesen

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens
VwV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
AZV Altensteig	Abwasserzweckverband Altensteig
i.S.v.	im Sinne von
z.B.	zum Beispiel
bzw.	beziehungsweise
evtl.	eventuell
u.a.	unter anderem
d.h.	das heißt
etc.	et cetera („und so weiter“)
i. H. v.	in Höhe von
eG	eingetragene Genossenschaft
KVBW	Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg
BW	Baden-Württemberg
FW	Feuerwehr

A. Grundlagen

Mit der Neufassung des kommunalen Haushaltsrechts für Baden-Württemberg (NKHR) wurde eine grundlegende Veränderung der Haushaltsplanung, der Haushaltswirtschaft und der Rechnungslegung herbeigeführt.

Der Gemeinderat Seewald hat mit Datum vom 14.06.2016 beschlossen, das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Seewald auf die kommunale Doppik umzustellen. Mit dem Haushaltsplan 2019 und der nun vorgelegten Eröffnungsbilanz ist die Haushaltswirtschaft nach neuem Recht vollständig. Der erste Jahresabschluss nach neuem Recht erfolgt für das Jahr 2019.

Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats

Datum	Beschlossener Sachverhalt
14.06.2016	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Gemeinde Seewald
30.01.2018	Beschluss Einführung NKHR Beschluss Struktur der Teilhaushalte Beschluss über die Anwendung der Vereinfachungsregelungen für die Vermögensbewertung Beschluss: Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens werden analog zum Steuerrecht ab einem Wert von 800 Euro netto aktiviert und in die Anlagebuchhaltung aufgenommen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Dies gilt auch für die rückwirkende Bewertung des gemeindlichen Vermögens (§ 62 Abs. 1 GemHVO)
19.06.2018	Beschluss des Produktplans als Grundlage für den Haushaltsaufbau im NKHR

Mit dem Ende des letzten kameralen Haushaltsjahres 2018 beginnt das neue Haushaltsrecht mit der (Eröffnungs-)Bilanz zum 1. Januar 2019. Regulärer Bilanzstichtag ist zukünftig der 31. Dezember jeden Jahres.

Folgende Rechtsgrundlagen sind hierfür verbindlich:

- Gemeindeordnung (GemO), Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen)
- Bilanzierungs- und Buchungsleitfäden, die von Vertretern des Innenministeriums, der Gemeindeprüfungszweck des Gemeindetags, des Städtetags, des Landkreistags und des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg erstellt wurden.

B. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

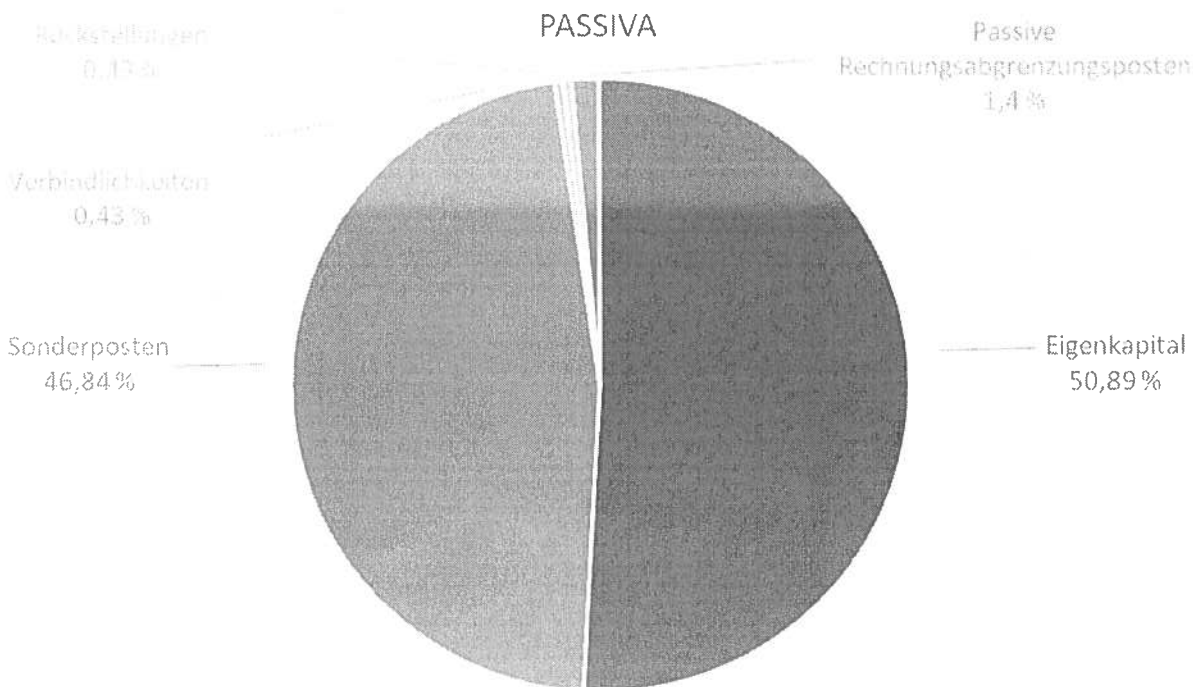
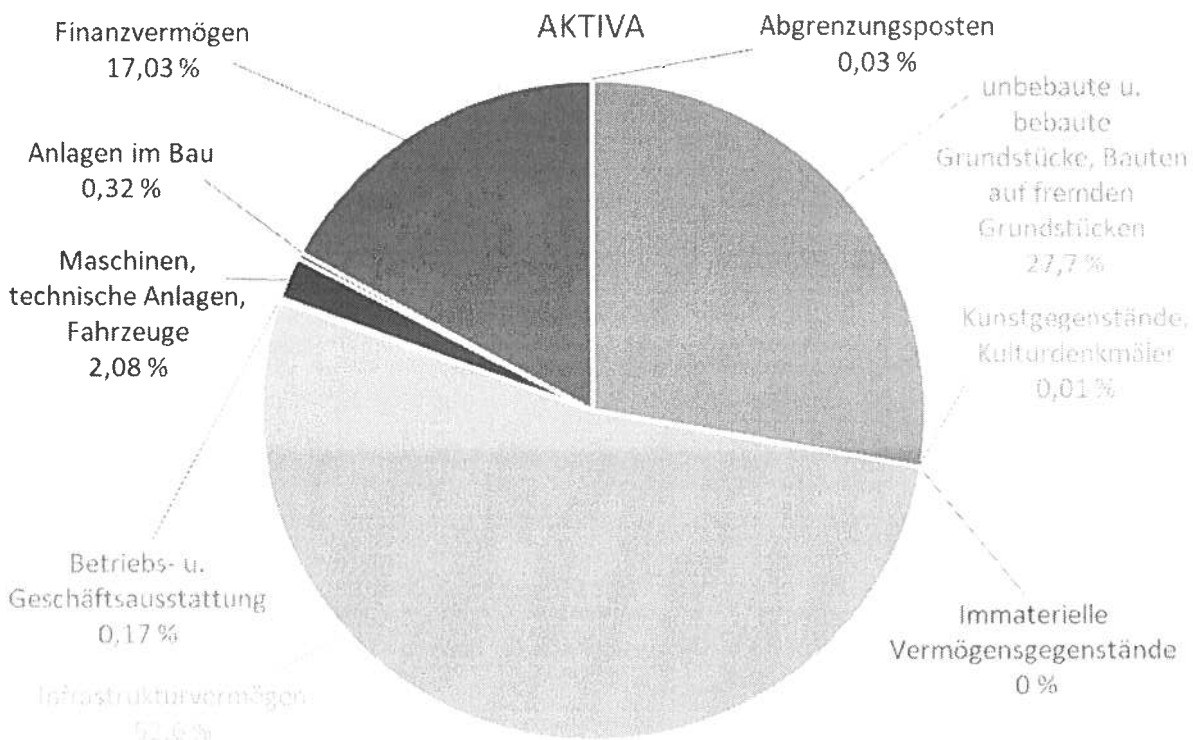
Diese nun vorgelegte Eröffnungsbilanz stellt das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Seewald auf kaufmännischer Grundlage unter Zugrundelegung der Ziele des NKHR dar.

AKTIVSEITE

1. Vermögen	39.285.222,88 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	347,67 €
1.2 Sachvermögen	32.594.805,25 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.693.946,62 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.154.439,17 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	20.661.883,30 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	50.410,60 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.900,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	815.883,10 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.550,25 €
1.2.8 Vorräte	21.060,52 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	124.731,69 €
1.3 Finanzvermögen	6.690.069,96 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlage in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.889.987,19 €
1.3.3 Sondervermögen	11.619,83 €
1.3.4 Ausleihungen	4.550,00 €
1.3.5 Wertpapiere	900.000,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	167.788,31 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	77.073,39 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.639.051,24 €
2. Abgrenzungsposten	11.215,72 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.854,86 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	360,86 €
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
BILANZSUMME	39.296.438,60 €

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital	20.002.457,94 €
1.1 Basiskapital	19.990.838,11 €
1.2 Rücklagen	11.619,83 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	11.619,83 €
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00 €
2. Sonderposten	18.391.682,63 €
2.1 für Investitionszuweisungen	14.305.999,15 €
2.2 für Investitionsbeiträge	2.062.524,30 €
2.3 für Sonstiges	2.023.159,18 €
3. Rückstellungen	168.794,84 €
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	95.601,77
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
3.7 Sonstige Rückstellungen	73.193,07 €
4. Verbindlichkeiten	180.594,32 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 €
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.268,84 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	24.891,98 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	25.433,50 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	552.908,87 €
BILANZSUMME	39.296.438,60 €



B.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist nach den Vorschriften des § 52 GemHVO gegliedert.

Das Vermögen wurde nach den Grundsätzen des „Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage)“ erfasst und bewertet.

- Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt oder bewertet (§§ 46, 62 Abs. 1 GemHVO)
- Bei den Herstellungskosten kommt die Untergrenze (§ 44 Abs. 2 GemHVO) zum Tragen.
- Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten mit einbezogen (§§ 44 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).
- Empfangene Zuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten (Bruttomethode) in der Vermögensrechnung ausgewiesen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO)
- Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde verzichtet (§ 62 Abs. 6 GemHVO).

Vom Grundsatz des Ansatzes der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde in den im „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR“ aufgeführten Fällen abgewichen und Vereinfachungsregelungen wurden gem. § 62 GemHVO in Anspruch genommen, wenn die tatsächlichen Werte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten.

Werte aus bestehenden Anlagenachweisen wurden übernommen (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

B.2 Erläuterung der Bilanzpositionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen einen Überblick über die einzelnen Bilanzpositionen geben. Gleichzeitig wird das Vorgehen zur erstmaligen Vermögenserfassung und -bewertung dokumentiert.

AKTIVSEITE: 39.296.438,60 €

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite spiegelt die Mittelverwendung wider.

1. Vermögen 39.285.222,88 Euro

Zum Vermögen zählen die immaterielle Vermögensgegenstände, das Sach- und das Finanzvermögen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (A0520): 347,67 Euro

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO, Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage S. 93). Vorliegend fällt die DV-Software „Multichannel-Konzept“ unter diese Bilanzposition.

1.2 Sachvermögen: 32.594.805,25 Euro

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, bewegliches Vermögen, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau (Bilanzpositionen 1.2.1 bis 1.2.9).

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte: 5.693.946,62 Euro

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine (benutzbaren) Gebäude befinden. Hierzu zählen:

- Grünflächen (Grund und Boden – A1000): 24.999,36 Euro

Hier handelt es sich um Grundstücke im Bereich Tourismus (18.034,54 €), der Forstwirtschaft (135,52 €), der Straßen/Wege/Plätze (1.054,90 €) sowie um die grünen Parkanlagen (5.774,40 €) mit einer Gesamtfläche von ca. 85.936 m².

- Grünflächen (Aufwuchs, Ausstattung – A1020): 160.824,07 Euro
- Waldflächen (Grund und Boden – A1040): 1.833.800,69 Euro

Die Gemeinde Seewald ist im Eigentum von etwa 344 ha Wald. Hiervon sind etwa 172,6 ha Waldfläche in Hochdorf und Schernbach, 102,8 ha auf der Gemarkung Göttelfingen und 68,6 ha auf der Gemarkung Besenfeld. Zudem liegt eine Fläche von rund 1,6 ha Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn (Gemarkung Schwarzenberg). Dieses Waldgrundstück dient zu Aussichtszwecken.

Die Waldflächen ergeben sich aus den Ortsteilen Schwarzenberg mit dem Aussichtspunkt Tourismus (Wert: 2.462,40 €, Fläche: 16.416 m²), Besenfeld mit Urnagold (Wert: 348.694,90 €, Fläche: 685.797 m²), Göttelfingen mit Eisenbach, Schorrental und Allmandle (Wert: 591.564,22 €, Fläche: 1.020.836 m²) und Hochdorf mit Schernbach (Wert: 891.079,16 €, Fläche: 1.726.274 m²)

- Waldflächen (Aufwuchs – A1050): 2.802.906,48 Euro

Der Aufwuchs ergibt sich aus den Ortsteilen Schwarzenberg (7.731,20 €), Besenfeld mit Urnagold (649.895,58 €), Göttelfingen mit Eisenbach, Schorrental und Allmandle (831.891,40 €) und Hochdorf mit Schernbach (1.313.388,28 €).

- Sonstige unbebaute Grundstücke – A1060 (u.a. Bauplätze): 867.794,47 Euro

Zum Vorgehen bei der Bewertung siehe „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR der Gemeinde Seewald“.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 5.154.439,17 Euro

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich (benutzbare) Gebäude befinden.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Sofern ein Gebäude bereits in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, erfolgte eine Weiterführung. War dies nicht der Fall, wurde eine Bewertung anhand des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes vorgenommen.

Zum Vorgehen bei der Bewertung siehe „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR der Gemeinde Seewald“.

- Grundstücke Wohnbauten (A1200): Vermietete Wohnungen der Gemeinde auf den Gemarkungen Besenfeld, Göttelfingen und Hochdorf mit 25.334,65 €
- Gebäude, Aufbauten & Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten (A1250): Gebäudeanteil der Wohnungen, Rathaus Hochdorf, Gewerbestr. 17 und das Rathaus

Erzgrube mit Anschaffungskosten i. H. v. 221.839,29 € und einem Restbuchwert i. H. v. 40.747,95 €

- Grund und Boden (A1300): Hierzu zählen nicht die Wohngebäude, sondern die sozialen Einrichtungen, der Grundstücksanteil DRK, die Gewerbestr. 17, der Kindergarten Weltentdecker Besenfeld, der Kindergarten Pusteblume Göttelfingen sowie das Außengelände Kita Besenfeld mit insgesamt 132.471,00 €

- Gebäude & Aufbauten (A1350): Hierunter fallen auch keine Wohngebäude, sondern wie bei A1300 die sozialen Einrichtungen, der Grundstücksanteil DRK, die Gewerbestr. 17, der Kindergarten Weltentdecker Besenfeld, der Kindergarten Pusteblume Göttelfingen sowie das Außengelände in der Kita Besenfeld mit Anschaffungskosten i. H. v. 996.553,05 € und einem Restwert i. H. v. 509.237,46 €

- Grundstücke mit Schulen (A1400): Hierunter fällt die Grundschule Besenfeld mit 92.646,09 €

- Gebäude und Aufbauten Schule (A1450): Hierunter fällt ebenfalls die Grundschule Besenfeld mit Anschaffungskosten i. H. v. 707.216,32 € und einem Restwert i. H. v. 195.206,43 €

- Grund und Boden für öffentliche Kultur-, Sport- & Freizeiteinrichtungen (A1500): Hierunter fallen die Spielplätze, Sportplätze und Sportanlagen wie z.B. der Spielplatz Mühlenweg in Besenfeld in „Loch“ oder das Wasserspielgelände Erzgrube mit 320.439,41 €

- Gebäude & Aufbauten für öffentliche Kultur-, Sport- & Freizeitanlagen (A1550): Hierunter fallen die Sportplätze, Sportanlagen und die Spielplätze wie z.B. der Spielplatz Mühlenweg in Besenfeld in „Loch“ oder das Wasserspielgelände Erzgrube mit Anschaffungskosten i. H. v. 2.980.667,87 € und einem Restbuchwert i. H. v. 1.478.117,09 €

- Grundstücke für sonstige Dienst- & Geschäftsgebäude (A1600): Hierunter fällt der Anteil Schlachthaus Hochdorf, der Anteil der Feuerwehrgebäude, der Dorfladen Besenfeld, die WC-Anlage Erzgrube, der Grundstücksanteil Bauhof, die Gewerbestr. 17 und der Anteil am Rathaus Erzgrube mit insgesamt 250.479,97 €

- Sonstige Gebäude und Aufbauten (A1650): Hierunter fällt der Anteil Schlachthaus Hochdorf, der Anteil der Feuerwehrgebäude, der Dorfladen Besenfeld, die WC-Anlage Erzgrube, der Grundstücksanteil Bauhof, die Gewerbestr. 17 und der Anteil am Rathaus Erzgrube mit Anschaffungskosten i. H. v. 3.780.378,39 € und einem Restbuchwert i. H. v. 2.105.832,05 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen: 20.661.883,30 Euro

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (A2500): 50.410,60 Euro

Bauten auf fremden Grundstücken sind in den Bereichen der Bushaltestellenwartehäuser, der Kiosk Stausee und ein Teil der Straßen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (A3000): 5.900,00 Euro

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmäler zählen das Portrait „Der schöne Fritz“, was sich momentan im Rathaus befindet mit einem Wert i. H. v. 2.500 €, der Besenhimmel im Bürgerkeller Wolfgang Zimmer mit einem Anschaffungspreis von 511,29 € und einem Restbuchwert von 0,00 € sowie die Luftbildserie mit 3.400 €.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge: 815.883,10 Euro

Zum Vorgehen bei der Bewertung siehe „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR der Gemeinde Seewald“.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 66.550,25 Euro

Zu diesem Posten gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb, d.h. der üblichen allgemeinen Verwaltungstätigkeit dienen.

1.2.8 Vorräte: 21.060,52 Euro

Vorräte gelten ab der Grenze von 800 € (netto) als Vermögensgegenstände. Sie dienen nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Typische Verbrauchsmittel wie z. B. Papier, Reinigungsmittel, etc. sind keine Vermögensgegenstände.

Angesetzt werden also die in der Vorperiode hergestellten oder erworbenen Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen.

• Betriebsstoffe: 1.755,74 €

- Diesel: Es ist keine eigene Tankstelle für den Gemeindefuhrpark vorhanden. Getankt wird an der im Ort ansässigen Tankstelle.
- Brennstoff: Die Gemeinde Liegenschaften werden überwiegend mit Gas über die Gasversleitung geheizt. Somit ergeben sich hier keine Vorräte. Seewaldhalle, Rathaus Besenfeld, Kindertagesstätte Weltentdecker und die Seewaldgrundschule werden mit Gas geheizt. In den Teilorten sind Gebäude vorhanden, in welchen Ölheizungen oder Holzpellet-Heizungen installiert sind. In dem Teilort Göttelfingen wird die dortige

Kindertagesstätte Pustebume mittels gemeindeeigener Pelletheizung versorgt.

Liegenschaft	Art	Liter / Tonnen	Betrag
Rathaus Erzgrube Panoramastr. 1	Heizöltank	1.000 l	564,06 €
Rathaus Hochdorf Untere Gasse 21	Heizöltank	300 l	165,04 €
Rathaus Göttelfingen Altensteiger Str. 30	Pellet	4,1 t	1.026,64 €
Summe		1.300 l / 4,1 t	1.755,74 €

• Sonstige Vorräte: Streusalz 19.304,78 €

Hier besteht eine Lagerhalle der Straßenmeisterei in Seewald-Besenfeld. Dort dürfen auch Bestände für die Gemeinde Seewald mit eingelagert werden. Die Bestände werden entsprechend des Verbrauches beschafft und nachgefüllt. Höhere Abweichungen in den Beständen sind nach der derzeitigen Vorgehensweise beim Streusalz nicht zu erwarten.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 124.731,69 Euro

Hier werden Anzahlungen für Vermögen nachgewiesen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden konnte. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

Der Betrag wurde der Jahresrechnung 2018 und aus dem Anlagenachweis nach § 38 Abs. 1 GemHVO entnommen. Die Aktivierung erfolgt mit der Fertigstellung.

Anlagen im Bau	Produkt	Wert zum 01.01.2019
Flst. 85/1 AiB aus Altdatenübernahme, Spielplatz Schule Besenfeld	21100100	27.949,58 €
AiB aus Altdatenübernahme, Neubaugebiet Weinstr.	54100100	9.280,78 €
AiB aus Altdatenübernahme, Breitband Hochdorf	53600000	5.480,39 €
AiB aus Altdatenübernahme, Leerrohr Kälberbronn - Erzgrube	53600000	4.624,34 €
AiB aus Altdatenübernahme, Breitband Erzgrube	53600000	4.502,99 €
Flst. 48 AiB aus Altdatenübern., Erw. FW-Garage Hochdorf	12600000	61.955,82 €
KiGa Göttelfingen Erweiterung Gruppe 1.OG	36500120	10.937,79 €
Summe:		124.731,69 €

1.3 Finanzvermögen: 6.690.069,96 Euro

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen: 0,00 Euro

Gemeint sind an dieser Stelle die (börsennotierte) Aktien und sonstige Anteilsrechte. Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeinde mehr als 50 Prozent der Stimmrechte ausübt. Ein solches Unternehmen besteht bei der Gemeinde Seewald nicht.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen (A5220): 2.889.987,19 Euro

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Anteile an verbundenen Unternehmen sind Beteiligungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 Prozent.

Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen werden ebenfalls unter den Beteiligungen ausgewiesen, sofern beim eventuellen Ausscheiden eine Rückerstattung der Kapitaleinlage erfolgt (Werthaltigkeit der Einlage).

Der Begriff der Beteiligung ist weit auszulegen und umfasst auch die von einer Gemeinde beherrschten verbundenen Unternehmen sowie Mitgliedschaften bei Zweckverbänden, bei denen eine dauerhafte Verbindung im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung mit wirtschaftlichen Miteigentumsanteilen vorliegt (quasi eine öffentlich-rechtliche Beteiligung).

Der Wert i. H. v. 2.889.987,19 € setzt sich wie folgt zusammen:

Abwasser-Zweckverband-Altensteig	2.625.813,04 Euro
Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen	44.093,09 Euro
Zweckverband Interkom Enz-Nagold	211.292,81 Euro
Komm One (ehemals ITEOS / ehemals KIVBF) – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (0,03 % des Eigenkapitals)	1.856,25 Euro
Schwarzwaldwasser GmbH (2%)	500,00 Euro
Eigentümergeinschaft RRZ GbR (0,0092 %)	6.432,00 Euro

Summe: 2.889.987,19 Euro

Gemäß Anlage 4 – Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Juni 2017, abgerufen im Internet am 05.08.2020):

- Zweckverband Warthausen (Tierkörperbeseitigung) – Ist durch die Gemeinde Seewald keine direkte Beteiligung vorhanden.
- Württembergischer Versicherungsverband (WGV) – Hier handelt es sich um keine Beteiligung, da es sich um einen eingetragenen Verein handelt.

1.3.3 Sondervermögen: 11.619,83 Euro

Sondervermögen der Gemeinde ist (u.a.) das Vermögen der Eigenbetriebe (§ 96 Abs. 1 GemO). Als Wert von Sondervermögen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Die Gemeinde Seewald führt keine Eigenbetriebe und führt entsprechende Bereiche im Kernhaushalt. Zum Zeitpunkt 31.12.2018 war der Betrag in Höhe von 11.619,83 €, welcher die Gemeinde Seewald bei der Auflösung des Diakonievereins Seewald erhalten hat, nicht in die Liquiden Mittel übernommen worden. Dies wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt. Damit der Betrag in der Bilanz auch rückwirkend ohne eine Veränderung der Tagesabschlüsse in die Vergangenheit hinein dargestellt werden kann, wurde dieser auf der Aktivseite im Sondervermögen und auf der Passivseite unter der Rücklage dargestellt. Ab dem Jahr 2021 ist schließlich ein Aktivtausch zwischen Sondervermögen und Liquiden Mitteln erfolgt, damit ab diesem Zeitpunkt der Betrag bei den Liquiden Mitteln dargestellt wird. Dies erfolgte in Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde und mit technischer Unterstützung des Rechenzentrums.

1.3.4 Ausleihungen 4.550,00 Euro

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Diese müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (vgl. § 92 GemO).

Hierzu zählen u.a. Darlehen an Eigenbetriebe. Die Gemeinde Seewald führt jedoch keine Eigenbetriebe.

Ferner gelten auch Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen als Ausleihungen. Bei der Gemeinde Seewald zählen hierzu die Genossenschaftsanteile an der

Kreisbaugenossenschaft Freudenstadt	4.100,00 Euro
Volksbank im Kreis Freudenstadt eG (1 Anteil)	200,00 Euro
Volksbank Nordschwarzwald eG (1 Anteil)	250,00 Euro

Summe:	4.550,00 Euro
---------------	----------------------

1.3.5 Wertpapiere: 900.000 Euro

Diese Bilanzposition beinhaltet u.a. auch sonstige Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen). Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden.

Zum Bilanzstichtag waren folgende sonstige Einlagen vorhanden:

- Festgeldanlage 900.000,00 Euro

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen: 167.788,31 Euro

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern auf Grundlage von Gesetzen und Gemeindefestsetzungen ergeben sich öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten (Kasseneinnahmereste), getrennt nach den unterschiedlichen Forderungsarten, übernommen.

Transferleistungen sind Erträge ohne unmittelbar damit zusammenhängender Gegenleistungen, z.B. laufende Landeszuweisungen. Es erfolgte eine Ableitung aus den kameralen Kasseneinnahmeresten.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigefügt (C.5).

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen: 77.073,39 Euro

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich durch Forderungen aus Lieferung und Leistung. Es erfolgte eine Ableitung aus den kameralen Kasseneinnahmeresten.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigefügt.

1.3.8 Liquide Mittel: 2.639.051,24 Euro

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel des Kämmereihaushaltes, also Guthaben bei Kreditinstituten, insbesondere Girokonten, aber auch Bargeld, zusammengefasst (Girokonten, Tagesgelder und Barmittel):

Volksbank eG Kreis Freudenstadt	423.706,70 Euro
Tagesgeld Volksbank eG Kreis Freudenstadt	850.000,00 Euro
Kreissparkasse Freudenstadt	512.822,49 Euro
Volksbank Nordschwarzwald	227.284,20 Euro
Kreissparkasse Freudenstadt	624.187,85 Euro
Kassenbestand:	250,00 Euro
	800,00 Euro

Summe:

2.639.051,24 Euro

2. Abgrenzungsposten: 11.215,72 Euro

Abgrenzungsposten werden rein aus abrechnungstechnischen Gründen zur periodengerechten Ergebnisermittlung gebildet.

2.1 Aktive Abgrenzungsposten: 10.854,86 Euro

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben (Auszahlungen) auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgrenzungsbedürftig waren die im Dezember 2018 ausgezahlten, aber den Monat Januar 2019 betreffenden Beamtengehälter.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse: 360,86 Euro

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde verzichtet (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Aus steuerrechtlichen Gründen muss ein Betrag in Höhe von 360,86 € als Restbuchwert aus dem kameralen Anlagennachweis für einen Investitionszuschuss für den Ausbau der Hartsteige (Panoramarundwanderweg Göttelfingen) unter dieser Position übernommen werden. Der Betrag wird im Laufe des Jahres 2019 auf 0 Euro abgeschrieben / aufgelöst.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag): 0,00 Euro

Korrekturposten, der die bilanzielle Überschuldung darstellt.

PASSIVSEITE: 39.296.438,60 Euro

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

1. Kapitalposition / Eigenkapital: 20.002.457,94 Euro

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Gemeinde im eigentlichen Sinne. Mitinbegriffen sind die Bilanzpositionen Basiskapital, Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital: 19.990.838,11 Euro

Das Basiskapital oder das Eigenkapital bildet den Unterschiedsbetrag zwischen den Bilanzwerten der Vermögensgegenstände und aktiver Rechnungsabgrenzung (Aktiva) zu den Bilanzwerten von Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Sonderposten mit Rücklagenanteil und passiver Rechnungsabgrenzung (Passiva). Daher wird das Eigenkapital auch als Reinvermögen bezeichnet.

1.2 Rücklagen: 11.619,83 Euro

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 0,00 Euro

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses: 0,00 Euro

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen: 11.619,83 Euro

Enthalten sind die zweckgebundenen Rücklagen, die gesondert auszuweisen sind. Hierbei handelt es sich um das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen:

- 20410100 Stiftungskapital: Nach der Auflösung des Diakonievereins erhielt die Gemeinde Seewald den Betrag. Dieser soll einem entsprechenden Zweck zugeführt werden; bis zur entsprechenden Verwendung verbleibt dieser bei der Gemeinde Seewald. Der Diakonieverein in Freudenstadt ist kein direkter Rechtsnachfolger des Diakonievereins Seewald, weshalb der Betrag in Höhe von 11.619,83 Euro bei der Gemeinde Seewald bis zu deren Verwendung verbleibt.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses: 0,00 Euro

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren: 0,00 Euro

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist: 0,00 Euro

2. Sonderposten: 18.391.682,63 Euro

Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die Zulassung von (passiven) Sonderposten in der Vermögensrechnung für empfangene Investitionszuweisungen entspricht den Besonderheiten der kommunalen Finanzwirtschaft. Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge (Erschließungs- und Anschlussbeiträge) sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen zuzuordnen und entsprechend ihrer Nutzungsdauer ergebniswirksam aufzulösen (Ertrag).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen: 14.305.999,15 €

Es handelt sich um Zuweisungen, welche die Kommune für die Finanzierung von Investitionen, also die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen, Zuweisungen für laufende Zwecke (z.B. Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen), die also der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen.

Zum Vorgehen bei der Bewertung siehe „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR der Gemeinde Seewald“.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge: 2.062.524,30 Euro

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG.

Erschließungsbeiträge wurden in der tatsächlichen Höhe aus den Büchern erhoben, in Jahresbeträgen bilanziert und analog der Nutzungsdauer für Gemeindestraßen aufgelöst.

Die Werte der Abwasserbeiträge (Anschlussbeiträge) wurden entsprechend der bisherigen Anlagebuchhaltung im Abwasserbereich fortgeführt.

Zum Vorgehen bei der Bewertung siehe „Bewertungsleitfaden für die Vermögensbewertung im Zuge der Umstellung auf das NKHR der Gemeinde Seewald“.

2.3 Sonderposten für Sonstiges: 2.023.159,18 Euro

Ausgewiesen sind Zuschüsse für noch nicht fertiggestellte Vermögensgegenstände. Es handelt sich also um Zuschüsse für Anlagen, die sich zum Bilanzstichtag noch im Bau befunden haben. Hier handelt es sich um 9.500 Euro Z-Feu-Zuschuss, der bereits vor Fertigstellung für das Feuerwehrfahrzeug Erzgrube geleistet wurde.

Hier werden auch die im Zusammenhang mit Umlegungsgebieten gebildeten Sonderposten sowie Spenden für Vermögensgegenstände geführt (siehe auch Ausführungen zu Aktivseite, Position 1.2.3). Zudem sind hier auch Kapitalzuschüsse enthalten.

3. Rückstellungen: 168.794,84 Euro

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmter Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zurechnen, die durch künftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig, aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Das Ressourcenverbrauchskonzept erfordert also den Ansatz aller Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind. Dazu gehören nicht nur Schulden, sondern auch ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen, also Rückstellungen.

Zur periodengerechten Aufwandsverrechnung sind Rückstellungen für die nachfolgend genannten Zwecke der Bilanzpositionen 3.1 bis 3.6 verbindlich.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen: 0,00 Euro

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen: 0,00 Euro

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien: 0,00 Euro

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen: 95.601,77 Euro

Für Gebührenüberschüsse, die aus Kostenüberdeckung der Gebührenhaushalte bei kostenrechnenden Einrichtungen entstehen, sind Rückstellungen zu bilden. Dies hat zur Folge, dass die von den Gebührenschuldern in einem Jahr zu viel gezahlten Beträge nicht frei zur Verfügung stehen. Durch die Auflösung der Rückstellung in den Folgejahren, können die Gebührenzahlungen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen: 0,00 Euro

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren: 0,00 Euro

3.7 Sonstige Rückstellungen: 73.193,07 Euro

Für ungewisse Verbindlichkeiten können weitere Rückstellungen gebildet werden (Wahrückstellungen):

- Rückstellung zur Rekultivierung der Erddeponien in Höhe von 73.193,07 Euro. Da (reine) Erddeponien keine Abfalldeponien sind, ist die damit verbundene Rückstellung eine sonstige bzw. Wahrückstellung und nicht bei 3.3 auszuweisen.

4. Verbindlichkeiten: 180.594,32 Euro

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen: 0,00 Euro

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen: 0,00 Euro

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen: 0,00 Euro

Zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Gemeinde zählen z.B. Schuldübernahmen oder Leibrentenverträge.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: 130.268,84 Euro

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aufgrund unterschiedlicher Verträge.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen: 24.891,98 Euro

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten: 25.433,50 Euro

Hierzu zählen u.a. Steuerverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten, die den beiden vorangegangenen Posten nicht zugewiesen werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten: 552.908,87 Euro

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind die Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen) auszuweisen, die einen Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen (§ 48 GemHVO).

Darunter fallen die nach der Bestattungsgebührenordnung erhobenen Grabnutzungsgebühren (Überlassung eines Grabes), die entsprechend der Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit abzugrenzen sind. Für die vorhandenen Zeiträume 2001 bis 2018 wurden die entsprechend ermittelten Werte verwendet. Für weitere Jahre vor 2001 wurde die Vereinfachungsregel nach dem Berechnungsbeispiel aus der Anlage zum Bilanzierungsleitfaden angewendet. In Seewald sind die Zeiträume für die Grabnutzungsrechte bis zu 40 Jahre, daraus ergibt sich eine entsprechend lange Zeit für die Auflösung der Gebühren für Grabnutzungsrechte. Insgesamt ergab sich zwischen 2001 bis 2018 für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 ein abzugrenzender Betrag in Höhe von 545.250,39 Euro. Ein weiterer Betrag in Höhe von 7.658,48 Euro ergab sich für den Zeitraum vor 2001. Insgesamt lässt sich für die Grabnutzungsgebühren ein Betrag in Höhe von 552.908,87 € ermitteln. Die Grabnutzungsgebühren werden entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

C. Anhang

C.1 Organe der Gemeinde

Angabe gemäß § 53 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO zum Bilanzstichtag:

Bürgermeister: Gerhard Müller

Gemeinderat zum Stand 01.01.2019:

Gemeinderat: Jochen Bier, Werner Kappler, Annelie Keck, Mathias Schaible, Ulrich Koch, Carmen Lehmann, Jörg Bukenberger, Fritz Müller, Uwe Funk, Martin Rebstock, Monika Stelzer-Podschwadt, Sonja Stephan, Ursula Wolf, Gerda Müller-Häcker

Gemeinderat zum Stand 26.08.2021 (Neuwahlen am 26. Mai 2019):

Gemeinderat: Jochen Bier, Werner Kappler, Annelie Keck, Richard Koch, Ulrich Koch, Carmen Lehmann, Karl Lutz, Ursula Mertzig-Stein, Gerd Müller, Simon Pfeifle, Martin Rebstock, Monika Stelzer-Podschwadt, Sonja Stephan, Ursula Wolf

C.2 Pensionsrückstellungen

Angabe gemäß § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO.

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bildet nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder.

Der Anteil an der Rückstellung beim KVBW beträgt zum 01.01.2019 bzw. 31.12.2018 1.458.710,00 Euro

C.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß §§ 53 Abs. 2 Ziffer 7, 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wie z.B. Bürgschaften und Gewährleistungen zu vermerken.

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bestand der Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Nachweis der übernommenen Bürgschaften

Art der Bürgschaft u. Zweckbestimmung	max. Höhe der Bürgschaften nach dem Stand vom 31.12.2018 insgesamt	Erläuterungen
1. für Vereine		
1.1 TC Seewald-Besenfeld	25.000,00 €	vom 14.03.2018 für Platzsanierungen
Darlehensstand 31.12.2018	26.796,27 €	
1.2 SC Besenfeld-Igelsberg		
60.000,00 €	vom 16.12.2004;	Anteil von 20.000 € entfällt auf Kosten für den
		Bau des Gaststättenbetriebs im Vereinsgebäude. Hierfür darf die
18.932,22 €	Gemeinde grds. keine Bürgschaft übernehmen. Der Gemeinde	w urden deshalb private Rückbürgschaften über 20.000 € vor-
Darlehensstand 31.12.2018		gelegt.
2. für den Wohnungsbau		
3.1 Verschiedene		
96.983,86 €	Die Gemeinde hat in einer Vielzahl von Einzelfällen bei zinsverbil-	ligten Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank eine Ausfall-
		bürgschaft übernommen. Die Ausfallhaftung der Gemeinde
		besteht auf Grund § 5 des Badischen Gesetzes über die
		Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung von 1935 und
		wurde durch das Landeskreditbankgesetz im Jahr 1972 auf das
		ganze Land Baden-Württemberg ausgedehnt. Die Haftung der
		Gemeinde erstreckt sich hierbei auf 1/3 des Ausfalls, den die
		Landeskreditbank aus der Darlehensgew ährung erleidet.
Gesamtsumme	181.983,86 €	

C.4 Vermögensübersicht Vermögen 01.01.2019

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	347,67 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	32.573.744,73 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.693.946,62 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.154.439,17 €
2.3 Infrastrukturvermögen	20.661.883,90 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	50.410,60 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.900 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	815.883,10 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.550,25 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	124.731,69 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	3.806.157,02 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.889.987,19 €
3.3 Sondervermögen	11.619,83 €
3.4 Ausleihungen	4.550,00 €
3.5 Wertpapiere	900.000,00 €

C.5 Forderungsübersicht Art der Forderungen 01.01.2019

Die Grundlage für die Forderungen sind die Kasseneinnahmereste, die entsprechend abgeglichen und bereinigt als Forderungen in der Bilanz in die Doppik übernommen wurden.

1. Öffentlich-rechtliche Forderungen: 131.571,71 €
 2. Forderungen aus Transferleistungen: 36.216,60 €
 3. Privatrechtliche Forderungen 77.073,39 €
- Summe aller Forderungen: 244.861,70 €

C.6 Schuldenübersicht

Die Gemeinde Seewald ist zum Stand der Umstellung zum 01.01.2019 schuldenfrei. Erklärtes Ziel der Gemeinde ist es die Schuldenfreiheit weiterhin möglichst aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der Corona-Pandemie und der Corona-Krise, die im März 2020 aufkam und die Welt fest im Griff hält, wird zeigen, ob die Schuldenfreiheit auf Dauer zu halten ist. In jedem Fall ist geplant, die Mittel in nachhaltige Zukunftsinvestitionen wie die Breitbandversorgung in allen Teilorten oder etwa die klimafreundliche und kostenreduzierende Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchtkörper zu investieren.

Es bestehen weder langfristige noch kurzfristige Schulden und somit auch keine aufgenommenen Kredite oder kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

1. Anleihen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 €
1.1 Anleihen	0,00 €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €
1.2.1 Bund	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00 €
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich	0,00 €
1.2.6 verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sonderevermögen	0,00 €
1.2.7 öffentliche Sonderrechnungen	0,00 €
1.2.8 Kreditmarkt	0,00 €
1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Voraussichtliche Gesamtschulden ohne Kassenkredite (1.1 + 1.2 + 2.)	0,00 €
Voraussichtliche Gesamtschulden (1. + 2.)	0,00 €

C.7 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit – Stand Eröffnungsbilanz

KAPITALLAGE		Einheit	Stand 01.01.2019
9. Eigenkapital			
absoluter Betrag		€	20.002.457,94
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)			
absoluter Betrag		€	20.002.457,94
9.2 Eigenkapitalquote			
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme		%	50,90 %
9.3 Fremdkapitalquote			
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme		%	49,10 %
10. Goldene Bilanzregel Anlagendeckung			
Verhältnis langfristiges Kapital zu langfristigem Vermögen		%	109,132 %
11. Verschuldung			
absoluter Betrag		€	0
Betrag je Einwohner		€/EW	0
11.1 Verschuldung			
absoluter Betrag		€	0

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

Gemäß der sogenannten „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein und 100 % oder mehr betragen. Die Gemeinde Seewald ist mit 109 % knapp über der vorgegebenen Schwelle von 100 %.

Die Verschuldung liegt bei 0 Euro. Es ist keine Nettoneuverschuldung zu verzeichnen.

C.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellungen	Stand zum 01.01.2019
	0,00 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponie	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	95.601,77 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
1.7 Sonstige Rückstellungen (Deponiefolgekostenrückstellung)	73.193,07 €
Summe aller Rückstellungen	<hr/> 168.794,84 €